

1. Allgemeine Bedingungen

- a) Die Beiträge werden unter der Verantwortung der Autorinnen und Autoren veröffentlicht; die FZR behält sich jedoch vor, nach dem Korrekturlesen der Manuskripte nötigenfalls Änderungsvorschläge, insbesondere zu formellen Aspekten, zu machen.
- b) Die Autorinnen und Autoren werden – abgesehen von einer symbolischen Geste – nicht entschädigt.
- c) Sie verzichten auf ihre Urheberrechte in Bezug auf alle elektronischen Publikationsformen der FZR (diese ist insbesondere in der Datenbank Swisslex-Westlaw enthalten).
- d) Den Autorinnen und Autoren werden 30 Broschüren ihres Beitrags im Separatdruck abgegeben.

2. Länge der Beiträge

Ist darüber nichts Besonderes mit der FZR vereinbart, so umfasst die Länge der Beiträge, einschliesslich des Anmerkungsapparats, zwischen 15 und 20 Seiten im FZR-Format, das heisst:

- 9–12 A4-Seiten mit üblichen Rändern, einfacher Zeilenabstand, Schrift: Times Roman 12 (Fussnoten in kleinerer Schrift); oder
- 32'000–45'000 Zeichen, einschliesslich Fussnoten und Leerschläge.

3. Allgemeine Gliederung der Beiträge

- a) *Titel und Autor/-in*: Unter dem Titel, in einem eigenen Absatz, Vornamen und Namen der Verfasserin/des Verfassers sowie deren wichtigste Titel und Funktionen nennen.
- b) *Zusammenfassung*: Die Beiträge werden in der Regel mit einer kurzen Zusammenfassung (ca. 1000 Zeichen) in der zweiten Amtssprache des Kantons ergänzt; die Abfassung der Zusammenfassung ist Sache der Autorinnen und Autoren, wobei die FZR wenn nötig die Übersetzung übernimmt.
- c) *Inhaltsübersicht*: Grundsätzlich ist es nicht nötig, die Texte mit einer Inhaltsübersicht oder einem Inhaltsverzeichnis zu versehen; bei längeren Abhandlungen ist dies aber möglich.
- d) *Gliederung*: Zur formellen Gliederung soll man sich wenn möglich an folgendes Schema halten:
 - I. Titel der ersten Ebene
 - A. Titel der zweiten Ebene

1. Titel der dritten Ebene
- a) Titel der vierten Ebene

e) *Fussnoten*: Für Hinweise auf Lehre und Rechtsprechung sowie für allfällige ergänzende Erklärungen sind Fussnoten zu verwenden.

f) *Bibliographie*: Eine separate Bibliographie ist im Allgemeinen nicht nötig; möchte eine Autorin oder ein Autor aber eine Bibliographie begeben, so ist diese am Schluss des Textes anzufügen.

Die unter Punkt 5 hiernach aufgeführten Richtlinien präzisieren den Inhalt von Fundstellenangaben.

4. Abkürzungen

Die Abkürzungen des FZR-Verzeichnisses, das in den Jahresverzeichnissen abgedruckt und auf der Website der Zeitschrift abrufbar ist, können ohne vorherige Erklärung verwendet werden.

Die übrigen Abkürzungen müssen bei der erstmaligen Verwendung erklärt werden.

5. Zitieren von Lehre und Rechtsprechung

a) Lehre und Rechtsprechung müssen im ganzen Text einheitlich zitiert werden. Die Zitierweise muss sich zudem nach folgenden Grundsätzen richten:

Die Quellenangaben müssen es erlauben, ohne übermässigen Suchaufwand **eindeutig festzustellen**, um was für einen Text (Rechtsprechung oder Lehre), um welches Dokument und um welche Fundstelle es sich handelt.

Handelt es sich um ein Dokument auf einer **Website**, so ist diese Quelle anzugeben, es sei denn, der Text sei auch in gedruckter Form veröffentlicht worden.

Bei jedem Zitat eines **Gerichtsentscheid**s müssen die entscheidende Behörde und die Angaben zur Publikation oder zur eindeutigen Bezeichnung eines nicht veröffentlichten Entscheids aufgeführt werden, sofern diese Informationen nicht schon ausdrücklich aus dem Zusammenhang oder aus der Zitierweise (z.B. BGE) hervorgehen.

Bei einem Text ohne Literaturverzeichnis muss die erste Bezugnahme auf ein **Lehrbuch** (Kommentar, Abhandlung, Dissertation, Monographie ...) vollständig sein; die weiteren Fundstellenangaben können abgekürzt werden.

b) Es wird empfohlen, die Zitierregeln des Kantonsgerichts anzuwenden, die auf dessen Website (unter „Reglemente und Richtlinien“, http://www.fr.ch/pj/de/pub/reglements_directives/directives/tc.htm) an folgender Adresse abrufbar sind: http://www.fr.ch/pj/files/pdf79/Zitierregeln_des_Kantonsgerichts_02_07_2015.pdf.

6. Texterfassung

Bei der Erfassung der Texte sollten die Autorinnen und Autoren Folgendes beachten:

- wenn möglich das Textverarbeitungsprogramm Microsoft Word verwenden;
- zur Gliederung des Textes (vgl. oben Punkt 3.d) die Formatvorlagen «Überschrift 1», «Überschrift 2», «Überschrift 3» und «Überschrift 4» verwenden;

- für den Text selbst die Formatvorlage «Standard» oder jedenfalls im ganzen Beitrag dieselbe Formatvorlage verwenden;
- soweit möglich davon absehen, auf bestimmte Absätze eine besondere Formatierung anzuwenden;
- davon absehen, die automatisch erstellten Fussnoten zu verändern (Word verwendet grundsätzlich automatisch die Formatvorlagen «Fußnotenzeichen» und «Fußnotentext»);
- für Hervorhebungen im Text, soweit nötig, Kursivschrift verwenden (keine Fettschrift oder Unterstreichung);
- zudem bitte nicht:
 - Absatzmarken zur Zeilenschaltung benutzen;
 - automatische Funktionen wie Feldfunktionen oder automatische Nummerierungen (ausser für die Fussnoten) verwenden;
 - im fortlaufenden Text Tabulatorzeichen verwenden.

7. Abgabe der Texte und Einhaltung der Fristen

Die Texte sind abzugeben:

- auf Papier **und** in elektronischer Form (in der Regel per E-Mail an eine der unten stehenden Adressen), in übereinstimmenden Fassungen;
- innert der gesetzten Frist; andernfalls kann die FZR das Erscheinen auf eine spätere Nummer als ursprünglich vorgesehen verschieben oder ausnahmsweise von der Veröffentlichung absehen.

8. Kontakt

Die offizielle Adresse der FZR lautet: **Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung**
 Kantonsgericht
 Augustinergasse 3
 Postfach 1654
 1701 Freiburg
 E-Mail: RFJ.FZR@fr.ch

Zudem stehen bei Problemen die Vorstandsmitglieder zur Verfügung:

Hugo Casanova
 Kantonsgericht
 Tel. 026 / 304 15 24
 E-mail : Hugo.Casanova@fr.ch

Hubert Bugnon
 Kantonsgericht
 Tel. 026 / 304 15 23
 E-mail : Hubert.Bugnon@fr.ch

Frédéric Oberson
 Kantonsgericht
 Tel. 026 / 304 15 20
 E-mail : Frederic.Oberson@fr.ch

Luc Vollery
 Amt für Gesetzgebung
 Tel. 026 / 305 14 37
 E-mail : Luc.Vollery@fr.ch